

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 530 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bockenem, den 09.12.2024

Rainer Block
Bürgermeister